

554.51

Hundeverordnung

(Änderung vom 5. April 2006)

Der Regierungsrat beschliesst¹:

I. Die Verordnung zum Gesetz über das Halten von Hunden vom 11. November 1971 wird wie folgt geändert:

§ 7 a. Abs. 1 unverändert.

² Das Veterinäramt bewilligt dem Halter die Befreiung seines Hundes vom Leinen- und Maulkorbzwang, wenn

- a. der Halter mindestens 20 Jahre alt ist und einen festen Wohnsitz hat,
- b. er den Nachweis über genügend kynologische Fachkenntnisse zum Halten von Hunden erbringt,
- c. er belegt, dass er nicht wegen Gewaltdelikten oder schweren Betäubungsmitteldelikten vorbestraft ist,
- d. er über einen Nachweis der Gemeinde verfügt, wonach ihr keine Meldungen über auffälliges Verhalten des Hundes vorliegen,
- e. der Hund mittels Mikrochip gekennzeichnet ist,
- f. auf Grund der Art und Umstände, wie der Hund gehalten wird, und der Beurteilung seines Wesens die Befreiung vom Leinen- und Maulkorbzwang gerechtfertigt ist.

³ Die Bewilligung ist mitzuführen und auf Verlangen der Polizei vorzuweisen.

⁴ Der Halter trägt die Kosten der Abklärungen.

⁵ Das Veterinäramt teilt das Ergebnis der Abklärungen der Wohn-gemeinde des Halters mit.

II. Diese Änderung tritt auf den 1. Mai 2006 in Kraft.

III. Veröffentlichung in der Gesetzessammlung.

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin:

Fierz

Der Staatsschreiber:

Husi

¹ Begründung siehe [ABI.2006.362](#).